Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 2924.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Oktober 1847., betreffend das Verbot des Debits der Verlags- und Kommissionsartikel des vormaligen literarischen Instituts zu Herisau, jetzt der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst, für den ganzen Umfang der Monarchie.

In Folge der Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung vom 18. Februar und 17. Juni d. J. bestimme Ich hierdurch für den ganzen Umfang der Monarchie, daß für Verlags- und Kommissionsartikel des vormaligen literarischen Instituts zu Herisau, jetzt der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst, eine Debitserlaubniß (Verordnung vom 23. Februar 1843. §. 11. Nr. 3.) nicht mehr ertheilt und der Debit bisher erlaubter Verlags- und Kommissions-Artikel des genannten literarischen Instituts und der genannten Buchhandlung nur noch in soweit gestattet sein soll, als es zur Aufräumung der, schon vor Publikation des gegenwärtigen Erlasses von inländischen Buchhändlern wirklich angekauften Exemplare nöthig ist, deren Zahl die Polizeibehörde deshalb bei jedem zur getreuen Angabe hierüber verpflichteten Buchhändler genau festzustellen hat. — Im Uebrigen soll der Debit sämmtlicher jetzigen und zukünftigen Verlags- und Kommissionsartikel des literarischen Instituts zu Herisau und der M. Schläpferschen Buchhandlung bei Vermeidung der durch die Verordnung vom 18. Oktober 1819. Art. XVI. Nr. 5. und den Erlaß vom 6. August 1837. Nr. 4. angedrohten und mit der im zweiten Satze des §. 14. der Verordnung vom 30. Juni 1843. bestimmten Maaßgabe anzuwendenden Strafe bis auf Weiteres gänzlich verboten sein.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1848.

(Nr. 2925.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. November 1847., betreffend die §§. 2. und 15. des unter dem 23. April 1847. Allerhöchst genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die §§. 2. und 15. des unter dem 23. April d. J. von Mir genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg zugleich mit diesem Meinem Erlaß durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

Charlottenburg, den 29. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn, v. Bodelschwingh und Uhden.

Reglement

des Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

§. 2.

Berechtigte und verpflichtete Theilnehmer.

Zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds sind alle in der Provinz Brandenburg angestellte evangelische Geistlichen, sowohl auf Stellen Königlichen, als auf denen Privatpatronats berechtigt, welche das Recht haben, bei ihrer Emeritirung einen Antheil von dem Einkommen der Stelle zu erhalten. Dazu gehören namentlich auch Rektoren städtischer Schulen, welche gleichzeitig eine Predigerstelle verwalten, in Ansehung ihrer geistlichen Stelle und rücksichtlich des von dieser herrührenden Einkommens.

Dagegen sind zum Beitritt zum Unterstützungsfonds nicht berechtigt:

a) Pfarrgehülfen und Hülfsgeistliche, die zwar ordinirt sind, deren Anstellung aber nur eine vorübergehende ist, entweder für Lebzeiten des Geistlichen, dem sie adjungirt sind, oder bis zur anderweitigen Organisation der Parochie, in der sie fungiren;

b) solche Geistliche, die bei einer Emeritirung nicht nach §§. 528. und 529. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts oder den provinzialrechtlichen Vorschriften behandelt werden, sondern aus einem besonderen, für ihre Dienstkategorie bestehenden Pensionsfonds Ruhegehalt empfangen, als Divisions- und Garnisonprediger, sowie die Prediger bei militairischen Erziehungsanstalten.

Die

Die Geistlichen an Gefangen-, Kranken- und Strafanstalten gehören nur dann dem Verbande des Unterstützungsfonds an, wenn sie im Falle der Emeritirung keine Pension vom Staate oder aus den Mitteln der Anstalten, welchen sie angehören, empfangen, sondern ihnen ihr Rückzugsgehalt aus dem Einkommen der Stelle gewährt werden muß, und gebührt dem Konsistorium der Provinz Brandenburg die Entscheidung, sobald von einem solchen Geistlichen ein Anspruch auf den Beitritt erhoben wird.

Die Geistlichen, die zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds berechtigt sind, sind auch dazu verpflichtet. Namentlich sind sie gehalten, die im §. 9. angeordneten Beiträge zu dem Fonds zu entrichten, u. s. w.

§. 15.

Besondere Rechte der Anstalt.

Zur Begünstigung der Zwecke der Anstalt werden derselben folgende besondere Rechte verliehen:

1) die Rechte einer moralischen Person und in ihren Beziehungen nach außen, namentlich Behufs Erwerbung von Grundstücken, die Rechte einer Korporation;
2) die Vorrechte des Fiskus in Prozessen, sowie dieselben anderen unmittelbaren Staatsanstalten zustehen;
3) die Stempelfreiheit bei allen Verhandlungen in Sachen der Anstalt, und für die Lebensatteste, welche Behufs Empfangnahme der Ruhegehaltszuschüsse erforderlich sind (§. 16.);
4) die Befreiung von Gerichtssporteln.

2c.

(Nr. 2926.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. November 1847., betreffend die Erhebung einer Wildpretsteuer in der Stadt Frankfurt zum Besten der städtischen Armenkasse.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. genehmige Ich, daß von dem nachbenannten Wildpret beim Eingange in die Stadt Frankfurt eine Steuer zum Besten der städtischen Armenkasse nach folgenden Tarifsätzen erhoben werde: von einem Stück Rothwild 3 Rthlr.; von einem Stück Dammwild 2 Rthlr.; von einem Schwein 1 Rthlr. 15 Sgr.; von einem Reh 20 Sgr.; von einem Frischling 20 Sgr.; von einem Fasan, einer Waldschnepfe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder einem Trappen 5 Sgr.; von einem Hasen 2 Sgr.; von einer wilden Ente 1 Sgr. — Für das Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes ist die Hälfte und für die Keule oder das Vorderblatt dieser Thiere, sowie für den Kopf eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere zu erheben. Dasjenige Wild, welches von dem zum Zollverein nicht gehörigen Auslande eingeht, bleibt unter den in der Bestimmung des Artikels 3 zu I. des Vertrages vom 8. Mai 1841. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Gesetzsammlung Seite 141.) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpretsteuer befreit. — Bei Erhebung dieser Steuer sind die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 29. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.

(Nr. 2927.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Januar 1848., betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanenverband.

Ich habe aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 27. v. M. ersehen, daß nicht selten Ausländern, deren Naturalisationsgesuche auf den begründeten Widerspruch der Gemeinde des Orts der beabsichtigten Niederlassung zurückgewiesen waren, bald nachher die Aufnahme an diesem Orte dennoch hat bewilligt werden müssen, weil sie nach ihrer Zurückweisung unter dem Vorgeben, sich in einer andern Gemeinde niederlassen zu wollen, und auf Grund der Zustimmung dieser Gemeinde, die Eigenschaft eines Preußischen Unterthans erworben hatten. — Um solchem Mißbrauche für die Zukunft vorzubeugen, bestimme Ich hierdurch nach dem Antrage des Staatsministeriums, daß die Landespolizei-Behörden ermächtigt sein sollen, an die Verleihung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan künftighin die Beschränkung zu knüpfen, daß innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, vom Tage der Ausstellung der Naturalisationsurkunde an gerechnet, die Befugniß des Aufgenommenen zur Wahl eines andern inländischen Wohn- oder Aufenthaltsorts in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde dieses letzteren, lediglich nach den in dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842. §. 7. Nr. 2—4. und 8. für Ausländer ertheilten Vorschriften zu beurtheilen ist.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2928.)

(Nr. 2928.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Januar 1848., betreffend die der Stadt Benneckenstein in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des im diesseitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenstein nach Hasselfelde bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau des im diesseitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenstein nach Hasselfelde durch die Stadtgemeinde Benneckenstein genehmigt habe, bestimme Ich, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chausseeneubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Stadt Benneckenstein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für drei Viertelmeilen nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Januar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

(Nr. 2929.) Verordnung wegen Errichtung eines evangelischen Ober-Konsistoriums. Vom 28. Januar 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben beschlossen, für die obere Leitung des evangelischen Kirchenwesens eine andere Einrichtung eintreten zu lassen, und verordnen zu diesem Zwecke, mit Rücksicht auf die Vorschläge der im Jahre 1846. versammelt gewesenen evangelischen General-Synode, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Es soll eine obere Kirchenbehörde für die evangelische Landeskirche unter dem Namen: „Evangelisches Ober-Konsistorium“ in Berlin errichtet werden.

§. 2.

Zu beständigen Mitgliedern des Ober-Konsistoriums werden Wir eine Anzahl von Männern evangelischen Bekenntnisses, geistlichen und weltlichen Standes berufen.

§. 3.

Zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten sollen dieser Versammlung die Vorsitzenden der Provinzialkonsistorien und die Generalsuperintendenten hinzutreten. In Verhinderungsfällen können die Vorsitzenden der Provinzialkonsistorien durch ein weltliches Mitglied, und die Generalsuperintendenten durch ein geistliches Mitglied des Konsistoriums sich vertreten lassen.

§. 4.

Den Vorsitz im Ober-Konsistorium führt Unser Minister der geistlichen Angelegenheiten, in dessen Vertretung ein von Uns zu ernennender Vice-Präsident.

§. 5.

Das Ober-Konsistorium bildet für alle evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, welche nach §. 1. der Verordnung vom 27. Juni 1845. (Gesetzsammlung von 1845. S. 440.) in Verbindung mit §. 2. der Dienstinstruction für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817. (Gesetzsammlung von 1817. Seite 237.) und Littr. B. Nr. 1—4. der Order vom 31. Dezember 1825., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden (Gesetzsammlung von 1826., Seite 5.) dem amtlichen Wirkungskreise der Provinzialkonsistorien zugewiesen sind, die oberste kirchliche Behörde. In Disziplinarangelegenheiten gehen zugleich die in den Ordern vom 12. April 1822. (Gesetzsammlung von 1822., Seite 105.) und vom 27. April 1830. (Gesetzsammlung von 1830., Seite 81.) dem Minister der geistlichen Angelegenheiten übertragenen Befugnisse auf das Ober-Konsistorium über.

 Das-

Dasselbe steht in allen diesen Angelegenheiten mit den Provinzialkonsistorien in unmittelbarem amtlichen Verkehr, fordert von ihnen Bericht und entscheidet auf Anfragen und Rekursbeschwerden unmittelbar. Gegen diese Entscheidungen findet ein weiterer Rekurs an den Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht statt.

In denjenigen Fällen, in welchen es einer Berichterstattung an Uns, oder einer Mitwirkung von Behörden anderer Ressorts bedarf, faßt das Ober-Konsistorium seine Vorschläge und Wünsche in die Form von Gutachten oder Anträgen, und legt dieselben dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung vor.

§. 6.

Eine Zusammenberufung der größeren Versammlung des Ober-Konsistoriums (§. 3.) findet regelmäßig alle Jahr einmal statt; außerdem so oft es nach dem Ermessen des Vorsitzenden das Bedürfniß erheischt.

An diese größere Versammlung werden gewiesen:

1) alle Disziplinarsachen wider Geistliche und Kandidaten, in welchen in erster Instanz auf Verlust des Amts oder der Wahlfähigkeit, auf unfreiwillige Versetzung, oder auf Demeritirung erkannt ist;
2) der Vortrag der jährlichen Verwaltungsberichte der Provinzialkonsistorien und die Beschlußnahme über die daran sich knüpfenden Maaßnahmen und Anträge;
3) die schließliche Berathung über neue organische Einrichtungen für das evangelische Kirchenwesen.

Der Vorsitzende ist befugt, auch andere, wichtige Gegenstände an die größere Versammlung zu verweisen.

§. 7.

Die Beschlüsse des Ober-Konsistoriums erfolgen in kollegialischer Form. In Disziplinarsachen haben sich diejenigen Mitglieder, welche bei der Entscheidung in erster Instanz mitgewirkt haben, ihrer Stimme zu enthalten.

§. 8.

Unser Minister der geistlichen Angelegenheiten ist beauftragt, wegen Ausführung dieser Verordnung das Weitere zu veranlassen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 28. Januar 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Mühler. v. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz.
v. Düesberg. v. Rohr.
